

## **Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gestaltung vom 20. Mai 2003**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereich Gestaltung die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

### **§ 1**

Der Fachbereich umfasst den Studiengang Gestaltung (die aufgehobenen Studiengänge Visuelle Kommunikation und Produkt-Design werden den rechtlichen Vorschriften entsprechend abgewickelt).

### **§ 2**

Der Fachbereich wird von einem Dekanat geleitet ( § 27 Abs. 5 HG)

### **§ 3**

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

Bei der Konzeption, Änderung bzw. Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung werden die Entwürfe für die Beschlußfassung im Fachbereichsrat in einer paritätisch besetzten Studienkommission erarbeitet. Dieses Gremium soll mit hauptamtlich Lehrenden und mit Studierenden paritätisch besetzt sein.

**§ 4**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 02.04.2003.

Bielefeld, den 20. Mai 2003

Die Rektorin der  
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff